

Business: Italien

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

10 Jahre Forum Italienisches Recht (www.forum-italienisches-recht.de), das ist ein Grund zum Feiern. Das tun wir gemeinsam mit unseren Mandanten und Netzwerkpartnern mit der neuen **Business: Italien!**

Mit dem neuen Format möchten wir die Lesbarkeit verbessern. Sie finden wie immer Informatives zu Italien, aber auch Gastbeiträge und Kurzmeldungen. In einer eigenen Rubrik wird auf Veröffentlichungen und Seminare aufmerksam gemacht. Wählen Sie sich Ihre Lieblingsthemen aus. Anregungen sind wie immer unter italien@pr-rh.de willkommen.



Mario Prudentino

Inhalt

Die Reformen 2012: Haftung aus Werkverträgen in Italien	2
Legge Fornero: der Kündigungsschutz in Italien nach der Reform.....	2
Seminare & Veröffentlichungen zu Italien	3
Chat- und E-Mail-Protokolle: Beweisverwertungsverbot?.....	3
Interview mit Herrn Prof. em. Filippo Satta und Frau Anna Romano (Vertragsdozentin)	4
Kurzmeldungen	6

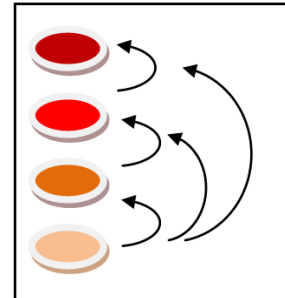


Die Reformen 2012: Haftung aus Werkverträgen in Italien

Haftung der Unternehmen für Subunternehmen

Werkverträge waren seit jeher in Italien eine Angelegenheit mit vielen Überraschungen. Das fing schon 1942 mit der Verabschiedung des neuen *codice civile* an, in dem eine Haftung des Auftraggebers für den Arbeitslohn der Mitarbeiter des Subunternehmers statuiert wurde. Diese ungewöhnliche Haftung wurde 2003 und 2006 weiter verschärft, indem auch die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer hinzukam. Im Jahre 2012 kam dann noch eine Haftung für die Einkommenssteuer der

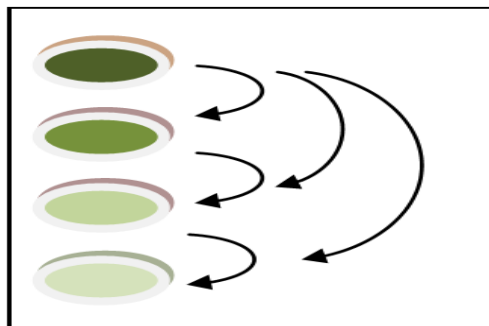
Arbeitnehmer des Subunternehmers und für die Mehrwertsteuer hinzu. Das Thema der Subunternehmerhaftung ist deswegen überraschend, weil es Vergleichbares in Deutschland nicht gibt. Und: es muss kein großes Projekt sein, man muss sich nur vor Augen halten, dass für sämtliche outgesourcte Tätigkeiten (Geldtransport, Reinigungsdienste, einfach alles) eine Haftung für die Ansprüche der Arbeitnehmer des Subunternehmens existiert. Diese kann nur im Rahmen



Haftungsregimes bei Outsourcing: je höher in der Kette, desto größer die Haftung

unternehmenseigener Compliance-Regeln aufgefangen werden. Dies ist im Jahre 2012 erneut bei der Jahrhundertreform in Italien (Gesetz „Fornero“) bekräftigt worden, die „jede erdenkliche Anstrengung“ bei der Vermeidung von Steuerschaden erfordert.

Mario Prudentino



Haftungsobliegenheiten aus der Arbeitssicherheit

Weitere Informationen [hier](#)

Legge Fornero: der Kündigungsschutz in Italien nach der Reform

Nun ist er verabschiedet, der **neue Art. 18 des Italienischen**

Arbeitsgesetzbuchs (Arbeitnehmerstatut). Die Reform greift in viele Bereiche ein, und Hauptstreitpunkt war in der Tat die geplante Änderung des Artikels 18 des Arbeitnehmerstatuts (**Kündigungsschutz**) und das Thema der Befristung. Art. 18 gestand einem Arbeitnehmer, dem rechtswidrig gekündigt wurde, einen Schadensersatz von mind. „5 + X“ Monatsgehälter zu (Lohnverzug). Sollte der Arbeitnehmer sich gegen eine Wiedereingliederung und für ein Verlassen des Unternehmens entscheiden, kamen nochmals 15 Monatsgehälter hinzu. Die Norm war und ist einzigartig in Europa. Der neue Art. 18 dagegen hat einen mehrfach abgestuften Sanktionskatalog geschaffen. Je nach dem, warum die Kündigung unwirksam ist, werden „max. 5 + 15 + Verzugslohn“ oder in anderen Fällen „max. 12 + 15“ oder „max. 12“

Monatsgehälter fällig. Zudem ist eine Vorabinstanz eingeführt worden: In einem summarischen Verfahren wird vorläufig entschieden, die Entscheidung muss dann gegebenenfalls angefochten werden, erst dann ist die erste Instanz beendet. Es ist also faktisch eine 4. Instanz eingeführt worden. Ob das zur Beschleunigung führen wird, wird die Zukunft zeigen. Weiterhin ist bei der **betriebsbedingten Kündigung** ein völlig neues **Meldeverfahren** eingeführt worden, das man in Deutschland nur in Zusammenhang mit Massenentlassungen kennt: Anzeige bei der Arbeitsbehörde und Verhandlungen. Das Verfahren ist bei jeder betriebsbedingten Kündigung einzuhalten. Zuletzt: es ist eine **sachgrundlose Befristung** eingeführt worden, wie wir sie auch aus Deutschland kennen.

Seminare & Veröffentlichungen zu Italien

Veröffentlichung

Betriebs-Berater Nr. 41: „Compliance in Italien nach den Reformen: Risiko-Management auf dem Prüfstand“, Autor: Mario Prudentino

Der Beitrag steht unseren Mandanten zur Verfügung.

Demnächst:

ZFRC Zeitschrift für Frode, Risk und Compliance, Ausgabe I/2013: „Arbeitsicherheit als wesentlicher Bestandteil der Compliance in Italien am Beispiel der ThyssenKrupp-Entscheidung“, Autor: Mario Prudentino

Der Beitrag wird in Kürze unseren Mandanten zur Verfügung stehen.

Seminar:

Bildungswerk der Wirtschaft und Nordmetall, Ganztagesseminar: „Arbeitsrecht und Compliance in Italien“

Ort: Hamburg;

Datum: 21.03.2013.

Fragen zu Veranstaltungen werden gern unter m.prudentino@pr-rh.de beantwortet.

Weitere Informationen [hier](#)

Chat- und E-Mail-Protokolle: Beweisverwertungsverbot?

Arbeitgeber kann Chat- und E-Mail-Protokolle für eine außerordentliche Kündigung heranziehen (LAG Hamm vom 10. Juli 2012, Az.: 14 SA 1711/10)

Das LAG Hamm musste sich mit der Frage befassen, ob ein Arbeitgeber private Chatprotokolle, die er auf dem PC seines Mitarbeiters gefunden hatte, für eine Kündigung verwerten kann. In der vorliegenden Entscheidung diente das

Protokoll dazu, einen Diebstahl von Firmeneigentum nachzuweisen. Der Arbeitnehmer hatte hochwertige Armaturen aus dem Firmenbestand in einem privaten Chat verkauft. Dies erfolgte zudem während der Arbeitszeit und vom firmeneigenen

Bildschirmarbeitsplatz aus. Die westfälischen Richter prüften, ob ein Beweisverwertungsverbot für die Chatprotokolle vorliegt, wenn die Erlangung der Protokolle gegen die Vorschriften der § 206 StGB, § 88 TKG und § 32 BDSG verstößt.

Business: Italien

Unter Strafe gestellt ist nämlich, wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekannt geworden sind. Dieses kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Grundlage ist dabei das Fernmeldegeheimnis, wonach jeder Arbeitgeber zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet ist. Besonders wichtig in der Entscheidung war, wie grundsätzlich die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz gere-

gelt ist. Bei dem vorliegenden Unternehmen gab es dazu eine schriftliche Betriebsvereinbarung, die die gelegentliche private Nutzung gestattete und dem Arbeitgeber eine Überwachung ermöglichte. Als weitere Variante besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber einer privaten Nutzung zustimmt oder dieses stillschweigend duldet. In der LAG- Entscheidung kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass letztlich kein Beweisverwertungsverbot vorlag. Damit durften die Protokolle für die außerordentliche Kündigung herangezogen werden.

Fazit: Für alle Betriebe mit



Isgard Rhein

Bildschirmarbeitsplätzen oder auch internetfähigen Mobiltelefonen sollte unbedingt eine verbindliche Regelung getroffen werden, die die private Nutzung regelt. Eine solche Regelung bringt Sicherheit und erspart nachträglichen Ärger.

Isgard Rhein

Rechtsanwältin Isgard Rhein veröffentlicht Beiträge auf dem Portal www.finnposti.de vom Verlag Dashöfer.

Gastbeitrag

Interview mit Herrn Prof. em. Filippo Satta und Frau Anna Romano (Vertragsdozentin) zur Lage in Italien im Bereich der Erneuerbaren Energien

Frau Anna Romano ist Vertragsdozentin für Verwaltungs- und Umweltrecht bei den Universitäten *Roma Tre*, *Macerata* und *La Sapienza* in Rom. Herr Filippo Satta ist emeritierter Professor für Verwaltungsrecht an der Universität *La Sapienza* in Rom.

Unter <http://www.apertacontrada.it/osservatorio/numero-35/> betreiben sie den „Osservatorio Energia“ mit zahlreichen Beiträgen zum Thema der erneuerbaren Energien in Italien.

Frage: Frau Prof. Romano, Herr Prof. Satta, die Lage im Bereich der Erneuerbaren Energien war in Italien in den letzten Jahren für die Deutschen unübersichtlich. Kurzfristige Änderungen haben viele Investoren verunsichert. Wie ist die Lage zum heutigen Zeitpunkt?

Antwort: Die Italienische Politik für die Förderung von erneuerbaren Energiequellen hat sich in verschiedene Richtungen entwickelt. Die letzten Entscheidungen haben die Förderungsmaßnahmen betroffen – sie wurden reduziert. Mit zwei Ministerialverordnungen (D.M.)

von 5. und 6. Juli 2012 wurde das ganze System neu gestaltet. Die Verordnung vom 5. Juli hat die Photovoltaik betroffen, die des 6. Juli die hydroelektrischen und geothermischen Energiequellen sowie Windenergie und Biogas.

Business: Italien

Wie sieht es bei der Photovoltaik aus?

Die Förderung wird weiterhin durch Fördertarife für neue Photovoltaik-Anlagen geleistet. Die Fördertarife werden 20 Jahre lang bezahlt. Der D.M. 5.7.2012 hat den fünften *conto energia* eingeführt. Der Unterschied gegenüber den früheren betrifft grundsätzlich nur die Förderhöchstmenge: es handelt sich um den Betrag von 6,7 Milliarden pro Jahr. Beachten Sie, dass die Förderhöchstmenge für 2012 in nur 4 Monaten erreicht wurde.

Warum ist das wichtig? Was bedeutet es, wenn eine Förderhöchstmenge innerhalb der ersten 4 Monate erreicht wird, gibt es dann keine Förderung mehr für weitere Projekte?

Ja, die Höchstmenge ist eine unüberschreitbare Grenze.

Wie ist der Zugang zu den Fördertarifen geregelt?

Der Zugang zu den Fördertarifen ist nicht für alle Anlagen gleich. Der Unterschied hängt von der Gesamtleistung der Anlagen ab. Bis 12 KW hat man unmittelbaren Zugang zum Tarif. Zuständig für die Amtsführung der Fördertarife ist eine staatliche Gesellschaft, *Gestore dei Servizi Energetici S.p.A.*, kurz GSE genannt. Diese prüft natürlich die Dokumentation. Gleiches gilt auch für größere Anlagen bis 50 KW, die durch Sanierung von

Eternit- oder Asbestdächern gebaut werden.

Um die Tarife zu bekommen, müssen die größeren Anlagen in einem *ad hoc* Register eingeschrieben werden.

Zweck des Registers ist es, eine eingehende Kontrolle der Leistungen und der Kosten durchzuführen.

In beiden Fällen – Anlagen unter und über 12 KW – ist es möglich, zusätzliche Förderung zu bekommen, z. B. wenn Komponenten der Anlage in Europa gebaut wurden oder gewisse umweltfreundliche Auswirkungen haben.

Wie sieht es bei den sonstigen Erneuerbaren Energien aus?

Der Fall der sonstigen erneuerbaren Energiequellen ist schwieriger als die Photovoltaik, nicht nur weil die Größe und der Umwelteinriff dieser Anlagen sehr bedeutend sein können, sondern weil das Projekt inhaltlich geprüft wird. Denn nur sinnvolle Projekte können gefordert werden.

Gibt es auch hier wieder einen Höchstwert der Förderung?

Das Dach für sämtliche Förderungen beträgt € 5,8 Milliarden pro Jahr. Die Maßstäbe für den Zutritt zu den Fördertarifen hängen von der Größe des Unternehmens ab. Bei kleineren Anlagen und in einigen Einzelfällen ist der Zugang direkt. Die



**Herr Prof. em. Filippo Satta,
Frau Anna Romano**

Dokumente werden von GSE geprüft.

Für die anderen, größeren Anlagen, muss man zwischen Anlagen bis 5 MW und über 5 MW (für hydroelektrischen Anlagen ist die Grenze 10 MW; für die geothermischen 20 MW) unterscheiden: Für neue Anlagen bis 5 MW und für die Umstrukturierung älterer Errichtungen richtet die GSE eine Ausschreibung aus mit den Regeln des Verfahrens für den Eintrag der Interessenten in einem *ad hoc* Register. Jede Ausschreibung betrifft eine bestimmte Zahl von MW, bis 5, wie gesagt.

Bei einer Größe über 5 MW folgt die Auswahl durch eine Versteigerung um eine Herabsetzung der Tarife der Energie, die die GSE zahlen wird, zu gewinnen. Die Rangordnung fängt mit der höchsten Ermäßigung an und endet wenn der verfügbare Gesamtbetrag erreicht wird. Der Preis verpflichtet die Interessenten für 20 Jahren.

Business: Italien

Die Auktion findet jedes Jahr statt.

Wie sieht der Ausblick für die nächste Zukunft aus?

Innerhalb einiger Monate – und mit der neuen Regierung in Italien – wird ein

neues Förderungssystem in Kraft treten. Zweck der neuen Gesetzgebung soll die Vereinigung der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen und die energetische Neueinstufung der Gebäude sein, um eine weitere

erhebliche Energieeinsparung zu erreichen.

Frau Romano, Herr Prof. Satta, wir danken für das Gespräch!

Kurzmeldungen

Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Compliance und Produkthaftung in Italien

Lebensmittelindustrie: neuer Gehalts-TV in Italien abgeschlossen

Am 27. Oktober 2012, ist der neue **Gehaltstarifvertrag** für die Lebensmittelindustrie abgeschlossen worden.

Trattamento di fine Rapporto (TFR), Kassation Nr. 16636/2012

Der Kassationsgerichtshof hat geklärt, wie und wann der **Dienstwagen** bei der Berechnung des TFR einfließt.

Weitere Informationen [hier](#).

Neuer Kündigungsschutz: zeitliche Anwendung

Erstes Gerichtsurteil zur zeitlichen Anwendung des neuen Art. 18: nicht bei Kündigen **vor** dem 18.07.2012.

Arbeitsministerium: Schiedsverfahren und Krankheit

Das Arbeitsministerium hat geklärt, dass das neue Schiedsverfahren **nicht** auf die krankheitsbedingte Kündigung Anwendung findet.

Gesetz Fornero: next level

Das Gesetz Fornero (siehe heutige Ausgabe) hat mit dem „*Gesetzesdekret für die Entwicklung*“ (Gesetz v. 7 agosto 2012, Nr. 134) bereits eine erste **Änderung** erfahren.

Das Dekret für das Wachstum 179/2012 zur „innovativen“ Startup-Befristung

... hat zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Zusätzliche Startup-Befristung beim „**innovativen Betrieb**“ konkretisiert.

Arbeitssicherheit Italien – Update

Italien hat die Kriterien zur Bewertung **chemischer Risiken** am **Arbeitsplatz** aktualisiert (Verordnung (CE) n. 1907/2006 - REACH), Verordnung (CE) n. 1272/2008 CLP) Verordnung (UE) n. 453/2010 (Anlage II Verordnung CE 1907/2006 Sicherheitsblätter) Hintergrund [hier](#).

Compliance Korruption: next level

Soeben ist das neue **Anti-korruptionsgesetz** (DdL 190/2012) verabschiedet worden.

Studienabteilung des Kassationsgerichtshofs zum Antikorruptionsgesetz

Das neue Antikorruptionsgesetz DdL 190/2012 wurde von der Studienstelle des Kassationsgerichtshofs als nicht ausreichend bewertet.

In der nächsten Ausgabe...

- Erstmals wurde in Italien eine **mobilmfunkbedingte Erkrankung** vom Kassationsgericht und die daraus resultierende Berufsunfähigkeitsrente anerkannt. Welche Folgen hat dies in der **Produkthaftung**? Hierzu wird in der „Phi, Haftpflicht international – Recht und Versicherungen“, Ausgabe 1/2013, ein Artikel erscheinen.
- Wer kennt sie nicht, die überlangen Verfahren in Italien? Lesen Sie dazu das Interview mit Frau **Francesca Sorbi**, Präsidentin der Anwaltskammer von Monza, und Frau **Barbara Masserelli**, Vorsitzende der Arbeitsgruppe Zivilrecht bei der Anwaltskammer Monza **zum neuen schnellen Schiedsverfahren in Monza**.

Impressum und V.i.S.d.P.:

Prudentino & Rhein, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Studio Legale, eingetragen beim Partnerschaftsgericht Hamburg, PR 552, einzelvertretungsbefugte Partner sind Frau RA In Isgard Rhein und Herr RA Mario Prudentino. Brahmsallee 31, 20144 Hamburg

italien@pr-rh.de

Unterschiedene Beiträge geben lediglich die Meinung des Autors/der Autorin wieder.

Sie dürfen die Datei - unverändert und ohne Gewinnerzielungsabsichten - zu Informationszwecken weiterleiten. Name, Inhalt und Design sind urheberrechtlich geschützt oder stellen Kennzeichen der Kanzlei dar. Änderungen oder Missbrauch werden strafrechtlich verfolgt.